

Allgemeine Hinweise zum Muster-Bildungsvertrag

Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

Hochschule Kempten

- Der /die Studierende muss an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – **Hochschule Kempten**, immatrikuliert sein.
- Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Beiblatt, in dem die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
- Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26, Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.
- Das Studium mit vertiefter Praxis beinhaltet jedoch keine Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

Bildungsvertrag

zum Studium mit vertiefter Praxis (Bachelorstudiengang)

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Kempten genannt

im Studiengang

Zwischen dem Unternehmen

im folgenden Praxispartner genannt –

Praxispartner

Straße

PLZ

Ort

und dem/der Studierenden

- im folgenden Studierende/r genannt -

Name

Straße

PLZ

Ort

geboren am

geboren in

evtl. gesetzlicher Vertreter

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Ziel des Studiums mit vertiefter Praxis ist es, die Studierenden betriebsnah zu fördern sowie deren unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums zu unterstützen.

Das Studium mit vertiefter Praxis ist ein anspruchsvolles Modell, in dem das Studium mit praktischer Berufserfahrung entsprechend den Mindestanforderungen von hochschule dual verknüpft wird. Es setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Studierenden voraus. Der Praxispartner wird ihn/sie im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

hochschule dual empfiehlt, den dual Studierenden durchgehend über das Kalenderjahr hinweg zu vergüten. Die Vergütung sollte auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit und ggf. mit einem Stipendienzuschlag erfolgen. Sollte mehr Arbeitszeit als vertraglich vereinbart geleistet werden (insb. während des laufenden Vorlesungsbetriebs), muss diese Arbeitszeit zusätzlich vergütet oder über zusätzliche Urlaubstage in den vertraglich definierten Arbeitszeiten abgegolten werden.

Während des Studiums mit vertiefter Praxis wechseln sich Phasen des theoretischen Studiums an der Hochschule Kempten und betriebliche Praxisphasen gegenseitig ab.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über betriebliche Praxisphasen im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis des/der Studierenden an der Hochschule Kempten. Dabei werden die Mindestanforderungen von hochschule dual berücksichtigt.
2. Durch das Studium mit vertiefter Praxis soll der/die Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
 - a) der/die Studierende muss an der Hochschule Kempten immatrikuliert sein;
 - b) die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Mindestanforderungen von hochschule dual.
4. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Beiblatt zur Bestätigung des praktischen Studiensemesters oder der betrieblichen Zusatzpraxisphasen“ geregelt.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am:

und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende am:

steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.

Der detaillierte zeitliche Ablauf ist dem Anhang Beiblatt zur Bestätigung des praktischen Studiensemesters und der betrieblichen Zusatzpraxisphasen" zu entnehmen. Die Dauer umfasst die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. Ein Anspruch auf eine anschließende Weiterbeschäftigung beim Praxispartner besteht nicht.

2. Der Praxispartner und der/die Studierende können das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss, z.B. infolge eines Auslandssemesters oder einer besonders langen Abschlussarbeit, nicht innerhalb der Regelstudienzeit zum voraussichtlichen Termin möglich ist.
3. Besteht die/der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation.

§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Während der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten ab Vertragsbeginn kann der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse der/des Studierenden an der Fortsetzung seines Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
3. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
4. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
5. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Praxisbeauftragte der Hochschule für den betreffenden Studiengang ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
6. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der *Hochschule Kempten* mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule Kempten einsehbar.

3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form, der Praxisbeauftragte bzw. Ansprechpartner an der Hochschule wird darüber informiert.
4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt der Praxispartner der Hochschule Kempten für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für den Praxispartner durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Hochschule Kempten im Einvernehmen mit dem Praxispartner gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind insbesondere die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Kempten zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen auszubilden und fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule Kempten zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen;
3. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese/n der Partnerhochschule zu benennen;
4. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
5. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von Stunden einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen;
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren;
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
6. den Praxispartner über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigungen (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen;
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Praxispartner eine monatliche Vergütung

im 1. Studienjahr:	<input type="text"/>	Euro
im 2. Studienjahr:	<input type="text"/>	Euro
im 3. Studienjahr:	<input type="text"/>	Euro
ab dem 4. Studienjahr:	<input type="text"/>	Euro

Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden, sie unterliegt der Schriftform.

2. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
3. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.
4. Die im Rahmen des Bildungsvertrages gezahlten Vergütungen und Leistungen gelten als Einkünfte, die gegebenenfalls zu versteuern sind.
5. Sonstige Leistungen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige Arbeitszeit in den betrieblichen Praxisphasen richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollzeitbeschäftigten.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist .
Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Es besteht ein Urlaubsanspruch von Arbeitstagen pro Jahr während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag bzw. nach dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz). Die Mindestanforderungen von hochschule dual werden berücksichtigt.
Es kann auch ein alternatives Urlaubsmodell gewählt werden. Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird (siehe § 4 Abs. 3).
4. Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine Erwerbstätigkeit ausüben, die den Interessen des Praxispartners widerspricht oder den Studienfortschritt gefährdet; die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig.

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt der Praxispartner auch der Hochschule Kempten einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen **im Ausland** hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Auf Verlangen des Praxispartners hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Bildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Praxisphasen dem Praxispartner vorzulegen.
4. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.

3. Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Hochschule Kempten eine unterschriebene Ausfertigung.

4. Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Praxispartner

Studierende/er

gesetzlicher Vertreter des/der Studierende/er

Beiblatt zur Bestätigung des praktischen Studiensemesters und der betrieblichen Zusatzpraxisphasen im Rahmen eines Studiums mit vertiefter Praxis an der Hochschule Kempten

Die Ausbildungsstelle

Anschrift: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

bestätigt,

(Vorname, Familienname)

(E-Mail-Adresse)

Student / Studentin der Hochschule Kempten im **Studiengang:**

für die Zeit vom _____ bis _____ im **praktischen Studiensemester** zu begleiten.

Betriebliche Praxisphasen

<i>Optional: Vorpraxis</i>	bis
Betriebliche Praxisphasen	15.02. – 14.03. während der gesamten Vertragslaufzeit 01.08. – 30.09. während der gesamten Vertragslaufzeit
Praktisches Studiensemester ¹ (im Betrieb)	bis
Bachelorarbeit (z.T. im Betrieb)	bis
Vertragslaufzeit GESAMT	bis

¹ **bitte beachten:** Das praktische Studiensemester findet regulär im 5. Semester statt. Ausnahmen hiervon sind die Studiengänge Betriebswirtschaft und International Management. In diesen Studiengängen findet das praktische Studiensemester im 6. Semester statt.

**Bitte geben Sie den gesamten Zeitraum des Semesters (Vorlesungszeit + vorlesungsfreie Zeit) an.
Beispiel: 01.10.2020 bis 14.03.2021 oder 15.03.2021 bis 30.09.2021**

	SEPT.	OKT.	NOV.	DEZ.	JAN.	FEB.	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUG.	
1. JAHR	Vorpraxis 1,5 Monate	1. Semester 4,5 Monate Beginn 1. Oktober					1 Monat	2. Semester 4,5 Monate					1 Monat
2. JAHR	1 Monat	3. Semester 4,5 Monate					1 Monat	4. Semester 4,5 Monate					1 Monat
3. JAHR	1 Monat	5. Semester Praxissemester 4,5 Monate					1 Monat	6. Semester 4,5 Monate					1 Monat
4. JAHR	1 Monat	7. Semester Bachelorarbeit 4,5 Monate					1 Monat						

Abbildung 1: Zeitliche Organisation der betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen

Ausbildungsbeauftragte*r für diese Zeit _____
 erreichbar unter der E-Mail-Adresse _____
 und Tel.-Nr. _____.

Hinweise zur Ableistung des praktischen Studiensemesters und der betrieblichen Zusatzpraxisphasen

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum, dessen vorgeschriebene Dauer in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleiben Studierende Mitglieder der Hochschule. Für das praktische Studiensemester gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in deren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

- den/die Studierende in der angegebenen Zeit für das o.g. betrieblichen Zusatzpraxisphasen entsprechend den Ausbildungsinhalten unter Berücksichtigung des Modulhandbuches des Studiengangs und den genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
- dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Es besteht keine Verpflichtung für die Ausbildungsstelle, den Studenten/die Studentin für eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus theoretischen Studiensemestern oder Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern freizustellen.
- sich über den Studienfortschritt zu informieren
- rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist,

5. eine(n) Ausbildungsbeauftragte(n) zu benennen.

(3) Der Student/Die Studentin verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Ausführungen sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. der Ausbildungsstelle sein/ihr Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Während des praktischen Studiensemesters steht dem Studenten/der Studentin ein Erholungsurlaub in der Regel nicht zu. Unterbrechungen durch Urlaub oder Krankheit sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 2 Abs. 3 PrSV).

(5) Der Student/Die Studentin ist während der betrieblichen Zusatzpraxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(6) Für betriebliche Zusatzpraxisphasen im Ausland hat der Student/die Studentin selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

(Unterschrift, Firmenstempel)

(Unterschrift Studierende*r)

Die Hochschule Kempten stimmt der Ableistung der betrieblichen Zusatzpraxisphasen bei vorstehender Ausbildungsstelle zu. Die Ansprechstelle für alle inhaltlichen und fachlichen Fragen ist der/die Praxisbeauftragte des Studienganges, gemäß der (PrS) Satzung über die praktischen Studiensemester.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praxisbeauftragte*r / Professor*in)

In Ergänzung zu diesem Beiblatt finden Sie den Arbeitsvertrag in Kopie.